

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. August 1972	Nummer 89
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203013	24. 7. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	1466
203013	26. 7. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten	1466
203013	27. 7. 1972	AV d. Justizministers Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	1466
20321	24. 7. 1972	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen für Studierende an Ingenieurschulen	1466
20510	26. 7. 1972	Bek. d. Innenministers Vereinbarung zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher Aufgaben auf der Bundesautobahn Dortmund-Siegen-Gießen (BAB A 13)	1467
21701	24. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über Ausweise für Schwerbeschädigte und Schwerbehinderte	1467
232373	2. 8. 1972	RdErl. d. Innenministers DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau	1468
7831	14. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bekämpfung der Salmonellose der Rinder	1469
7833 21260	19. 7. 1972	Geri. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Einführungserstellung nach der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten	1470
8300	26. 7. 1972	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kausalitätsprüfung bei der Feststellung des Schadensausgleichs nach § 40a BVG	1472

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Innenminister		
2. 8. 1972	RdErl. — Ausänderwesen; Diebstahl eines Dienstsiegels sowie eines Stempelabdrucks für eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 AuslG	1472
Justizminister		
25. 7. 1972	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Duisburg	1473
Personalveränderungen		
	Landesrechnungshof	1473
Hinweis		
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 16 v. 15. 8. 1972	1474

I.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs-
und Verwaltungsdienstes**

AV d. Justizministers v. 24. 7. 1972 —
2421 — IV A. 5

Meine AV v. 9. 3. 1968 (SMBL. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“.

— MBL. NW. 1972 S. 1466.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des
Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten**

AV d. Justizministers v. 27. 7. 1972 —
2431 — IV A. 4

Meine AV v. 11. 3. 1968 (SMBL. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ (vgl. § 9 Abs. 3).

— MBL. NW. 1972 S. 1466.

203013

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes
bei Justizvollzugsanstalten**

AV d. Justizministers v. 26. 7. 1972 —
2431 — IV A. 4

Meine AV v. 10. 3. 1968 (SMBL. NW. 203013) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sind wie folgt zu bewerten:

sehr gut	eine besonders hervorragende Leistung
gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
vollbefriedigend	eine über dem Durchschnitt liegende Leistung
befriedigend	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung
ungenügend	eine völlig unbrauchbare Leistung.

§ 21 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Entsprechen die Leistungen des Anwärters insgesamt den Anforderungen, so wird die Prüfung für bestanden erklärt, und zwar als „ausreichend“, „befriedigend“, „vollbefriedigend“, „gut“ oder „sehr gut“ (vgl. § 9 Abs. 3).

— MBL. NW. 1972 S. 1466.

20321

**Richtlinien
über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen
für Studierende an Ingenieurschulen**

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 7. 1972 —
B 2223 — IV A. 3

Mein RdErl. v. 18. 4. 1962 (SMBL. NW. 20321) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. August 1972 wie folgt geändert:

1 In der Überschrift wird das Wort „Ingenieurschulen“ durch die Worte „Fachhochschulen — Studienrichtungen des Ingenieurwesens (Ingenieurschulen)“ ersetzt.

2 Satz 1 der Richtlinien erhält folgende Fassung:

Zur Gewinnung eines geeigneten Nachwuchses für den gehobenen technischen Verwaltungsdienst kann an Studierende der Fachhochschulen — Studienrichtungen des Ingenieurwesens (Ingenieurschulen) —, die nach Bestehen der Abschlußprüfung als Anwärter in den gehobenen technischen Verwaltungsdienst des Landes übernommen werden sollen, auf Antrag eine jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeihilfe nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährt werden.

3 Die Nummer 1 erhält folgende Fassung:

1 Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

a) 200,— DM monatlich für ledige Studierende, wenn sie am Sitz der Fachhochschule (Ingenieurschule) im Haushalt der Eltern oder eines sonst Unterhaltsverpflichteten wohnen oder wenn wegen der

geringen Entfernung zwischen Wohnung und Studienort das tägliche Zwischenfahren für sie zumutbar ist;

b) 260,— DM monatlich für ledige Studierende, wenn sie nicht im Hausstand der Eltern oder eines sonst Unterhaltsverpflichteten wohnen können;

c) 300,— DM für verheiratete Studierende.

4 Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

Studierende mit Kindern erhalten neben der Unterhaltsbeihilfe Kinderzuschlag nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

5 In Nummer 3 Absatz 1 erhält der Buchstabe a) folgende Fassung:

die Vorschriften der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen sowie der betreffenden Ausbildungs- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,

6 In den Nummern 3 und 5 sowie in der Anlage zu den Richtlinien wird das Wort „Ingenieurschule“ jeweils ersetzt durch die Worte „Fachhochschule (Ingenieurschule)“.

7 In Nummer 3 Absatz 2 Buchstabe a wird das Wort „Ingenieurprüfung“ durch das Wort „Abschlußprüfung“ ersetzt.

8 In Nummer 3 Absatz 2 erhält der Buchstabe b folgende Fassung:

der Ausbildungs-(Überwachungs-)behörde auf Anforderung Nachweise seiner tadelfreien Führung und zufriedenstellenden Leistungen vorzuiegen.

9 In Nummer 3 Absatz 3 wird hinter Satz 3 der folgende Satz eingefügt:

Hinsichtlich des Leistungsnachweises (Satz 1) ist § 48 Absatz 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vom 26. August 1971 (BGBl. I S. 1409) in Verbindung mit der Verordnung zur Bestimmung der Formblätter zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 3. November 1971 (BGBl. I S. 1757) entsprechend anzuwenden.

10 Der § 3 der Anlage zu den Richtlinien erhält folgende Fassung:

(1) Die Unterhaltsbeihilfe beträgt

a) 200,— DM monatlich für ledige Studierende, wenn sie am Sitz der Fachhochschule (Ingenieurschule) im Hausstand der Eltern oder eines sonst Unterhaltsverpflichteten wohnen oder wenn wegen der geringen Entfernung zwischen Wohnung und Studienort das tägliche Zwischenfahren für sie zumutbar ist;

b) 260,— DM monatlich für ledige Studierende, wenn sie nicht im Hausstand der Eltern oder eines sonst Unterhaltsverpflichteten wohnen können;

c) 300,— DM monatlich für verheiratete Studierende.

(2) Studierende mit Kindern erhalten neben der Unterhaltsbeihilfe Kinderzuschlag nach den für Beamte geltenden Vorschriften.

(3) Jede Veränderung der persönlichen Verhältnisse, die auf die Höhe der Zahlung der Unterhaltsbeihilfe von Einfluß ist, hat der Studierende unverzüglich der in § 2 genannten Behörde mitzuteilen. Werden die Sätze der Unterhaltsbeihilfen allgemein erhöht oder ermäßigt, so finden die neuen Sätze auch für diesen Vertrag Anwendung.

11 Der § 6 der Anlage zu den Richtlinien erhält folgende Fassung:

Der Studierende verpflichtet sich, der Ausbildungs-(Überwachungs-)behörde auf Anforderung Nachweise seiner tadelfreien Führung und zufriedenstellenden Leistungen vorzulegen.

— MBl. NW. 1972 S. 1466.

20510

**Vereinbarung
zwischen
den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen
über die Wahrnehmung vollzugspolizeilicher
Aufgaben auf der Bundesautobahn
Dortmund — Siegen — Gießen (BAB A 13)**

Bek. d. Innenministers v. 26. 7. 1972 —
IV A 1 — 0030

Nachdem die Vereinbarung im GV. NW. 1972 S. 178 verkündet ist, hebe ich meine Bek. v. 26. 8. 1971 (SMBL. NW. 20510) auf.

— MBl. NW. 1972 S. 1467.

21701

**Richtlinien
über Ausweise für Schwerbeschädigte
und Schwerbehinderte**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 24. 7. 1972 — II B 2 — 4420.1 — (12/72)

Mein RdErl. v. 15. 10. 1965 (SMBL. NW. 21701) wird wie folgt geändert:

1. Merkblatt zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis I

a) Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

b) Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse bei Fahrten im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge), wenn das Vorliegen der Voraussetzungen für die Benutzung der 1. Klasse mit Fahrausweis 2. Klasse im Ausweis bestätigt ist. Bei Benutzung von Schnellzügen mit Fahrausweisen, die für eine Entfernung bis 50 km (einschl.) ausgegeben sind, sowie bei Benutzung von IC- und TEE-Zügen sind die tarifmäßigen Zuschläge zu zahlen.“

2. Merkblätter zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis II und zum Schwerbeschädigtenausweis

Die jeweilige Nr. 1 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

3. Merkblätter zum Schwerkriegsbeschädigtenausweis II (mit orangefarbenem Flächenaufdruck) und zum Schwerbeschädigtenausweis (mit orangefarbenem Flächenaufdruck)

Die jeweilige Nr. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

„im Eisenbahnverkehr mit allen Zügen (ausgenommen Sonderzüge)“.

— MBl. NW. 1972 S. 1467.

232373

DIN 4109 — Schallschutz im Hochbau

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1972 — V B 4 — 2.794 Nr. 737/72

Das Verzeichnis der „Anerkannten Prüfstellen für die Durchführung von Schallmessungen“, Anlage 1 zum RdErl. v. 14. 6. 1963 (SMBL. NW. 232373), wird wie folgt ergänzt:

Prüfstellen der Gruppe II

für Güteprüfungen nach DIN 4109, Blatt 2

Ifd. Nr.	Prüfstelle	Anschrift
20	Technischer Überwachungs-Verein Bayern e. V. Abteilung IV — Werkstoffprüfstelle —	8 München 12 Eichstätter Straße 5
21	Ingenieurbüro Otto Taubert Beratender Ingenieur für Akustik	2 Hamburg 34 Rennbahnstraße 34
22	Baustoff-Forschung Buchenhof Laboratorium für Bautechnik, -physik und -chemie Dipl.-Ing. Zorkoczy	4033 Hösel Preußensstraße 31—35
23	Lenz, Planen + Beraten GmbH Abteilung Akustik + Bauphysik	62 Wiesbaden Wilhelmstraße 11
24	Technischer Überwachungs-Verein Hannover e. V.	3 Hannover-Wülfel Loëcummer Straße 63
25	Ingenieurbüro Lothar Kulka	7 Stuttgart Rheinsburger Straße 199
26	Ingenieurbüro Dipl.-Ing. Ernst Joachim Völker	6372 Stierstadt/Taunus Sudetenstraße 1a
27	Ingenieurbüro für Bauphysik, Akustik und Fenster C. I. Mitter VDI, Beratender Ingenieur	415 Krefeld-Gartenstadt Breslauer Straße 198
28	Schallmeßstelle Aachen Dipl.-Ing. H. Esche, Dipl.-Ing. W. D. Knop	51 Aachen Hasenfeld 31
29	Technischer Überwachungs-Verein Saarland e. V.	66 Saarbrücken 3 Kärcherstraße 12
30	Institut für Rundfunktechnik GmbH	2 Hamburg 13 Mittelweg 113

— MBL. NW. 1972 S. 1468.

7831

Bekämpfung der Salmonellose der Rinder

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14. 7. 1972 — I C 2 — 2214 — 4334

Die Bekämpfung der Salmonellose der Rinder ist durch die Verordnung zum Schutz gegen die Salmonellose der Rinder (Rinder-Salmonellose-Verordnung) vom 6. Januar 1972 (BGBI. I S. 7) geregelt.

Zu § 1:

- 1 Zur Feststellung der Salmonellose allein mit Hilfe bakteriologischer Untersuchungsverfahren (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a) ist die Reihenfolge der Untersuchungsergebnisse ohne Belang, folglich können positive und negative Untersuchungsergebnisse nacheinander auftreten. Die Anzahl der zu entnehmenden Proben wird begrenzt durch die Vorschriften
 - a) des Absatzes 2 Nr. 1 Buchstabe a zweiter Halbsatz, nach denen Salmonellose vorliegt, wenn in mindestens drei Kotproben Salmonellen festgestellt worden sind,
 - b) des Absatzes 3 erster Satzteil, nach denen ein Rind als unverdächtig gilt, wenn zwei aufeinanderfolgende, im vorgeschriebenen Abstand entnommene Kotproben mit negativem Ergebnis auf Salmonellen untersucht worden sind, und
 - c) des Absatzes 3 zweiter Satzteil, nach denen eine Kotprobe aller Rinder des Bestandes genügt, wenn der Verdacht auf Salmonellose durch das Ergebnis einer bakteriologischen Fleischuntersuchung begründet wurde und das Untersuchungsergebnis in allen Fällen negativ war.
- 2 In Beständen, in denen bei einzelnen oder mehreren Rindern oder bei sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieren Salmonellose festgestellt oder der Salmonellose-Verdacht auf Grund einer positiven Kot- oder Milchprobe erhoben wurde, kann die Unverdächtigkeit der übrigen Rinder und ggf. der sonstigen Tiere nur durch zweimalige Kotuntersuchung festgestellt werden.
- 3 Zur Definition des „Bestandes“ und eines „sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tieres“ vgl. zu § 3 Nr. 1 und 2.

Zu § 3:

- 1 Eine Tiergruppe im Sinne dieser Verordnung ist eine Anzahl zusammen gehaltener Tiere, die von anderen Tieren räumlich abgegrenzt gehalten werden. Merkmal der Tiergruppe ist auch, daß sich ihre Zusammensetzung ohne menschliche Einwirkung nicht verändert. Im Falle des § 3 Abs. 2 Nr. 2 b können in einer gemeinsamen Stallbüchti gehaltene Schweine eine Tiergruppe sein.
- Als Bestand im Sinne der Verordnung ist jeweils die Gesamtheit der Tiere einer Art anzusehen, die in einer wirtschaftlichen Einheit gehalten werden. Maßnahmen auf Grund der Verordnung müssen stets die epidemiologische Einheit betreffen. Als epidemiologische Einheit sind die einzeln oder in Gruppen zusammen gehaltenen Tiere zu betrachten, die vom Tierhalter so untergebracht sind und versorgt werden, daß eine Salmonella-Verschleppung vermieden wird. Als epidemiologische Einheit können demnach der gesamte Bestand oder auch Teilbestände (z. B. im Falle des § 3 Abs. 4) angesehen werden.

2 „Sonstige mit Rindern zusammen gehaltene Tiere“ sind Tiere, die zu Rindern räumlich enge Verbindungen haben. Sofern es für Salmonellose empfängliche Tiere sind, sind diese Tiere ebenfalls zu untersuchen.

3 Als ansteckungsverdächtig gilt auch ein Bestand, wenn in ihm eine Person tätig ist, die Salmonellen ausscheidet. Eine Beschränkung der Untersuchung auf

bestimmte einzelne Tiere des Bestandes wird in diesem Fall in der Regel nicht möglich sein. Die Vorschrift des Absatzes 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- 4 Sofern in einem Bestand Tiere bereits vor Auftreten der Salmonellose oder des Verdachts auf Salmonellose getrennt von dem verdächtigen Teilbestand in einem anderen Stallgebäude untergebracht waren und getrennt versorgt worden sind oder sich auf anderen Weiden befanden, sollte von der Untersuchung dieses Bestandteiles abgesehen werden. Dies sollte auch dann der Fall sein, wenn innerhalb eines Stallgebäudes eine wirksame Abirennung z. B. durch massive, durchgehende Wände vorhanden ist und die Tiere gesondert gewartet und gepflegt werden.
- 5 Kotprobenentnahme
- 5.1 Die Kotproben sind bei Einzelproben aus dem Rektum zu entnehmen.
- 5.2 Für eine Sammelkotprobe sind von verschiedenen Stellen des Stallbodens oder der Erdfläche des sonstigen Standortes Teilproben zu entnehmen. Eine Sammelkotprobe sollte nicht mehr als fünf Teilproben enthalten und von nicht mehr als fünf Tieren stammen. Das Gewicht einer Sammelprobe sollte mindestens 20—25 g betragen.
- 5.3 Bei der Entnahme von Blut-, Milch- oder Harnproben sowie anderen Proben ist sinngemäß zu verfahren. Milch- und Harnproben sollten mindestens 100 ml, Schlammproben mindestens 50 g sowie Tränkwasser- und Abwasserproben mindestens 1 Liter umfassen. Futtermittelproben sind insbesondere von solchen Produkten zu entnehmen, die tierische oder pflanzliche Eiweißkonzentrate enthalten (Fischmehl, Fleischknochenmehl, Blutmehl, Sojaschrot, Ölküchen, Exeller). Futtermittelproben sind von verschiedenen Stellen der betreffenden Partie im Gewicht von mindestens 50 g zu entnehmen und getrennt verpackt einzusenden.
- 5.4 Die Probenbehälter sind eindeutig und haltbar zu kennzeichnen und der zuständigen Untersuchungsstelle auf dem schnellsten Wege zuzuleiten. Die Proben sind kühl aufzubewahren, jedoch vor Einfrieren zu schützen. Den Proben sind Listen beizugeben, die von den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern ausgegeben werden.
- 6 Die medikamentelle Behandlung von Salmonelleninfektionen ist im Grundsatz möglich. In klinischen Fällen führt sie jedoch im allgemeinen nur zur Beseitigung der erkennbaren Symptome. Eine völlige Eliminierung des Erregers aus dem Organismus ist durch medikamentelle Behandlung nicht zu erwarten und in der Regel wegen des hohen wirtschaftlichen Aufwandes nicht vertretbar. Zudem muß bei der Anwendung z. B. von Antibiotika die Zunahme resistentier Salmonella-Stämme befürchtet werden. Werden trotzdem derartige Behandlungen durchgeführt, durch die die Untersuchung auf Salmonellen beeinflußt wird oder werden kann, sind die Kotproben nicht vor Ablauf von 5 Tagen nach Beendigung der Behandlung zu entnehmen.
- 7 Eine weitere Untersuchung unverdächtiger Einzeltiere oder Tiergruppen kann nur dann ganz unterbleiben, wenn diese Tiere unverzüglich nach Feststellung ihrer Unverdächtigkeit ausreichend getrennt von salmonelloseverdächtigen oder salmonellosekranken Tieren untergebracht und getrennt versorgt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen hat der Tierhalter zu schaffen (vgl. auch zu § 4 Nr. 2).

Zu § 4:

- 1 Ist Salmonellose amtlich festgestellt, hat der Amtstierarzt das zuständige Gesundheitsamt hiervon zu unterrichten, damit von dort geprüft werden kann, ob auch eine Untersuchung der im Betrieb beschäftigten Personen durchzuführen ist.

2 Im Hinblick auf die Regelung in § 3 Abs. 4 wird die Absonderung von Rindern, bei denen Salmonellose oder der Verdacht auf Salmonellose festgestellt worden ist, nicht zwingend vorgeschrieben. Dem Tierbesitzer sollte jedoch zur Verhütung der Infektion weiterer Rinder die unverzügliche Absonderung dringend angeraten werden.

3 Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 3 dürfen ausschließlich für Tiere erteilt werden, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 6 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — AB.A — Beilage 1 zur Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschauugesetzes vom 1. November 1940 (RMBI. S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1970 (BGBI. I S. 1178) — ist zu beachten.

4 Für Tiere, die sich auf Grund der Untersuchungen nach § 3 Abs. 1 und 2 als unverdächtig erwiesen haben, dürfen Ausnahmen von Absatz 1 Nr. 2 und 3 nur erteilt werden, wenn sie getrennt von Tieren, bei denen Salmonellose oder Verdacht auf Salmonellose festgestellt worden ist, untergebracht sind und auch getrennt versorgt werden.

Zu § 5:

1 Tiere, bei denen Salmonellose vorliegt (§ 1 Abs. 2 Nr. 1), bleiben meist Dauerausscheider und stellen somit eine ständige potentielle Gefahr für den Bestand dar; für diese Tiere ist daher in der Regel die Tötung anzuordnen.

2 Für Tiere, bei denen Verdacht auf Salmonellose besteht (§ 1 Abs. 2 Nr. 2), ist die Tötung schon dann anzuordnen, wenn nach den Umständen als sicher anzunehmen ist, daß bei den Tieren Salmonellose vorliegt; die Anordnung bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten.

3 In Beständen oder Tiergruppen, in denen die Tiere auf Mast gestellt sind, soll die Tötung nur angeordnet werden, wenn die Tilgung der Salmonellose im Bestand durch andere Maßnahmen wie medikamentöse Behandlung (Prüfung der Wirksamkeit des Medikamentes auf den stallspezifischen Erregerstamm), tägliche Reinigung und Desinfektion der Standorte nicht erreicht werden kann.

Zu § 6:

1 Die Reinigung und Desinfektion ist in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. September 1971 (GV. NW. S. 336), — SGV. NW. 7831 — durchzuführen.

2 Zur Desinfektion können neben den in § 10 der Anlage A VAVG-NW genannten Mitteln und Verfahren auch andere Desinfektionsmittel verwendet werden, die auf der Grundlage von Kresolverbindungen, Phenolverbindungen, Formalin, aktivem Chlor oder Ampho-Tensiden hergestellt worden sind. Ihre Anwendung hat unter Beachtung der vom Hersteller gegebenen Gebrauchsanweisung nach näherer Anweisung durch den Amtstierarzt zu erfolgen.

3 Flüssige Abgänge sind, soweit sie nicht zum Packen von Dünger verwendet werden, durch Zusatz von Kalkstickstoff (20 kg Kalkstickstoff auf einem Kubikmeter Flüssigmist) oder dicker Kalkmilch (dicke Kalkmilch: Flüssigmist = 6 : 100) zu desinfizieren. Der eingebrachte Kalkstickstoff oder die dicke Kalkmilch sind durch intensives maschinelles Umrühren oder Umpumpen gut zu verteilen. Die Einwirkungszeit muß bei dicker Kalkmilch und bei Kalkstickstoff mindestens vier Tage betragen.

Zu § 7:

Auf eine Abschlußuntersuchung (Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe b) darf bei Rindern, die nach § 3 Abs. 4 von der Untersuchung zeitweilig ausgenommen waren, aber nicht getrennt von den Tieren, bei denen Salmonellose oder der Verdacht auf Salmonellose festgestellt war, untergebracht und versorgt worden sind, nicht verzichtet werden; nur so ist mit genügender Sicherheit auszuschließen, daß sich die Tiere nicht in der Zwischenzeit infiziert haben. Es empfiehlt sich, in die Abschlußuntersuchung alle im Bestand verbliebenen Rinder und sonstigen mit Rindern zusammen gehaltenen Tiere einzubeziehen (vgl. zu § 3 Nr. 7).

Mein RdErl. v. 7. 4. 1953 (SMBI. NW. 7831) wird aufgehoben.

Dieser Erlass ergeht zu § 4 Nr. 1 im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1972 S. 1469.

7833

21260

Einfuhruntersuchung nach der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — I C 3 — 3300 — 4497 —

u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — VI A 2 — 44.08.12 — v. 19. 7. 1972

Zur Durchführung des in der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten vom 17. Dezember 1956 (BGBI. I S. 944), geändert durch Verordnung vom 20. April 1967 (BGBI. I S. 492), vorgesehenen Verfahrens wird auf folgendes hingewiesen:

Zuständige Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3, § 5 Abs. 2 sowie des § 6 der Verordnung ist die Kreisordnungsbehörde. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und § 5 Abs. 2 der Verordnung handelt es sich um die Kreisordnungsbehörde, in deren Amtsreich die Eiprodukte bis zur zollamtlichen Abfertigung unter Zollverschluß lagern. In den Fällen des § 4 Abs. 3 handelt es sich um die für den Bestimmungsort zuständige Kreisordnungsbehörde oder — soweit der Bestimmungsort in einem anderen Bundesland liegt — um die dort für die Lebensmittelüberwachung zuständige Behörde.

Die in § 5 Abs. 2 der Verordnung vorgeschriebenen Stichproben sind von einem hierfür besonders ausgebildeten Bediensteten der Kreisordnungsbehörde aus den unter Verschluß der deutschen Zollbehörde lagernden Partien zu entnehmen und an eine amtliche Untersuchungsstelle weiterzuleiten. Im Wege der Amtshilfe kann die Kreisordnungsbehörde die Proben auch von der Untersuchungsstelle entnehmen lassen. Hierbei ist in jedem Einzelfall entsprechend der Nr. 2 Buchstabe b des Vordruckes nach dem Muster der Anlage zu verfahren. Die Entnahme der Proben aus Partien, die noch auf ausländischem Gebiet lagern und zur Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland bestimmt sind, ist nicht zulässig.

Amtliche Untersuchungsstellen sind die staatlichen Veterinäruntersuchungsämter und die mit den Aufgaben eines Medizinaluntersuchungsamtes betrauten Institute und Einrichtungen (Anlagen 3 und 4 der Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Lebensmittel- und Handelsklassenüberwachung, RdErl. v. 23. 11. 1971 — MBI. NW. S. 2092 / SMBI. NW. 2125 —). Die Untersuchung in einer anderen Untersuchungsstelle bleibt — für besonders gelagerte Fälle — einer Genehmigung vorbehalten.

Für die Untersuchung von vorbehandelten Eiprodukten bei der Einfuhr ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für das Verfahren bei der amtlichen Untersuchung von vorbehandelten Eiprodukten vom 12. Mai 1967 (Bundesanzeiger Nr. 96 vom 27. 5. 1967) — Allgemeine Verwaltungsvorschrift — verbindlich

Anlag

Für die Anmeldung von Eiproducten zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung sind Vordrucke nach dem Muster der Anlage zu verwenden. Mit demselben Vordruck wird die bakteriologische Untersuchung der entnommenen Stichproben von der Kreisordnungsbehörde veranlaßt und von der Untersuchungsstelle das Untersuchungsergebnis der Kreisordnungsbehörde mitgeteilt. Für jede Partie ist ein getrennter Vordruck vorzusehen.

Die Kreisordnungsbehörde stellt nach Feststellung der Einfuhrfähigkeit eine Bescheinigung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung aus.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 21. 12. 1960 (MBI. NW. 1961 S. 147 / SMBI. NW. 21260) wird aufgehoben.

Anlage

Anmeldung von Eiproducten zur amtlichen bakteriologischen Untersuchung

nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiproducten vom 17. Dezember 1956 (BGBl. I S. 942), geändert durch die Verordnung vom 20. April 1967 (BGBl. I S. 492) (im folgenden „Eiproducten-Verordnung“).

1. An den:
Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor *)

in

Untersuchungs-Nr. *)

Die Firma

meldet die Partie (Kennzeichen)

Gefriervollei Trockenvollei Flüssigei,
Gefriereigelb Trockeneigelb Flüssigeigelb
Gefriereiweiß Trockeneiweiß Flüssigeiweiß *)
..... Fässer *) Kartons *) Kisten *)

..... Kanister *) à lbs/kg zur amtlichen
bakteriologischen Untersuchung auf eigene Kosten an.

Transportmittel:

Ursprungsland:

Art der Vorbehandlung:

Lagerort:

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

**) Vor der Kreisordnungsbehörde einzutragen.

2. An das

..... Untersuchungsamt,
in

a) (Bei Entnahme der Proben durch die Kreisordnungsbehörde *)

Vorstehernder Antrag wird mit der Bitte übersandt, die beigefügten Proben entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Eiproducten-Verordnung unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bakteriologisch zu untersuchen.

Die Stichproben mit den Nrn.
wurden am
gem. § 5 Abs. 2 der Eiproducten-Verordnung und
unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
entnommen. Die zu den Proben gehörenden Packstücke sind mit der unter Nr. 1 angegebenen
Untersuchungsnummer und den laufenden
Stichprobennummern gekennzeichnet worden.

b) (Bei Entnahme der Proben durch die Untersuchungsstelle *)

Vorstehernder Antrag wird mit der Bitte übersandt,
aus der genannten Partie
Stichproben gem. § 5 Abs. 2 der Eiproducten-Verordnung unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu entnehmen, die zu den Proben gehörenden Packstücke mit der in Nr. 1 angegebenen Untersuchungsnummer sowie den fortlaufenden Stichprobennummern zu kennzeichnen
und die Proben entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Eiproducten-Verordnung unter Beachtung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift bakteriologisch zu untersuchen.

Ort und Datum

Unterschrift der Kreisordnungsbehörde

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

3. An den

Oberstadtdirektor / Oberkreisdirektor *)

in

Die amtliche bakteriologische Untersuchung der am
zugestellten — entnommenen —*) Stichproben hatte folgendes Ergebnis:

Stichprobennummer Unters. Ergebnis

Die Partie ist als — nicht — ausreichend *) vorbehandelt i. S. des § 2 Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Nr. 1 der Eiproducten-Verordnung anzusehen.

Ort und Datum

Unterschrift der Untersuchungsstelle

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

— MBI. NW. 1972 S. 1470.

3300

**Kausalitätsprüfung
bei der Feststellung des Schadensausgleichs
nach § 40 a BVG**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 26. 7. 1972 — II B 2 — 4222.1 (10/72)

Die Gewährung eines Schadensausgleichs gemäß § 40 a BVG ist davon abhängig, daß die Witwe ein um die Hälfte geringeres Einkommen hat, als es der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte. Durch diese Bestimmung soll eine auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des verstorbenen Ehemannes bezogene, angemessene Versorgung der Witwe sichergestellt werden. Aus der Bezugnahme auf das Einkommen, das der Ehemann ohne die Schädigung erzielt hätte, ergibt sich die erforderliche Bindung an den ursächlichen Zusammenhang des wirtschaftlichen Schadens mit einer Schädigung im Sinne des § 1 BVG.

Im Gegensatz zum Institut des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG für Beschädigte läßt § 40 a Abs. 2 BVG beim Schadensausgleich für Witwen wegen der schwierigen Beweislage zum Vergleich auch die beruflichen Verhältnisse des Beschädigten vor seinem Tode zu. Da der Gesetzgeber bei der Gestaltung des Schadensausgleichs das Einkommen der Witwe in ein gewisses Verhältnis zum Einkommen des verstorbenen Ehemannes gesetzt hat, kann die Prüfung der Zusammenhangsfrage im allgemeinen unterbleiben, weil der Kausalitätsgedanke in der Differenz zwischen dem mutmaßlichen Einkommen des an der Schädigung Verstorbenen und dem Bruttoeinkommen der Witwe Berücksichtigung findet. Die Gegenüberstellung beider Einkommen in dem vom Gesetz gebotenen Verhältnis birgt in der Regel auch den Ausgleich für solche Fälle in sich, in denen der Tod des Ehemannes keine schwerwiegenden wirtschaftlichen Nachteile für die Witwe zur Folge hatte. Vereinzelte Ausnahmen hiervon, die sich aus der Berechnungsweise des Durchschnittseinkommens nach der Durchführungsverordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG ergeben, müssen im Interesse der Durchführbarkeit des Schadensausgleichs hingenommen werden. Die Kausalitätsprüfung ist jedoch dann unentbehrlich, wenn der Beschädigte bereits aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war, als die Schädigung eintrat oder als sich die Schädigungsfolgen so entwickelt hatten, daß sie im Falle einer Berufsausübung zu einer beruflichen Beeinträchtigung geführt hätten. In diesen Fällen stellt sich meist die wirtschaftliche Situation der Witwe nicht anders dar als ohne die Schädigung des Ehemannes. Die Witwe partizipierte zwar zu Lebzeiten ihres Ehemannes an seinem Renteneinkommen, das im allgemeinen höher war als die Witwenrente. Diese beträgt aber in der Regel 60 v. H. der Rente des Ehemannes und ist damit keineswegs geringer als der Anteil, den die Witwe zu Lebzeiten ihres Ehemannes an seiner Rente hatte, so daß eine schädigungsbedingte Einkommenseinbuße nicht vorliegt. Eine gleiche Beurteilung kann sich auch bei anderen Formen der Alterssicherung ergeben (z. B. Altenteilsleistungen, Vermögen).

Empfänger einer Witwenbeihilfe als Rechtsanspruch gemäß § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG sind im Rahmen des Schadensausgleichs wie Witwen zu behandeln, deren Anspruch auf Versorgung sich nach § 38 BVG richtet. Dieser Witwenbeihilfe-Empfänger ist eine Versorgung als Rechtsanspruch zuerkannt worden, weil die Ehemänner dieser Witwen zu Lebzeiten wegen der Schädigungsfolgen vielfach daran gehindert waren, einer Erwerbstätigkeit in einem Umfang nachzugehen, der eine ausreichende und angemessene Vorsorge für die Hinterbliebenen ermöglicht hätte. Hinzu kommt, daß die Witwen durch erhöhte Wartung und Pflege des schwerbeschädigten Ehemannes oft nicht in der Lage waren, sich beruflich frei zu entfalten.

Für die Fälle des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG ist im Gesetz nur eine Kannleistung vorgesehen, weil hier die für eine Anspruchsleistung nach § 48 Abs. 1 Satz 1 BVG maßgebenden Gründe nicht allgemein unterstellt werden können. Vor der Zuerkennung eines Schadensausgleichs in Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 BVG ist im Rahmen

des pflichtgemäßen Ermessens daher stets zu prüfen, inwieweit sich die nach dem Bundesversorgungsgesetz anerkannten gesundheitlichen Schädigungen des verstorbenen Ehemannes nachteilig auf die Versorgung seiner Witwe ausgewirkt haben. Nach der Verwaltungsvorschrift Nr. 4 zu § 48 BVG liegt eine nachteilige Auswirkung der Schädigungsfolgen vor, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Witwe günstiger wären, falls der verstorbene Ehemann die Schädigung nicht erlitten hätte; eine allein durch den Tod verursachte wirtschaftliche Betroffenheit genügt nicht. Im allgemeinen sind die Voraussetzungen für die Gewährung eines Schadensausgleichs als erfüllt anzusehen, wenn dem Verstorbenen eine Erhöhung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 Abs. 2 Buchstabe a oder c BVG zuerkannt war oder wenn er einen Berufsschadensausgleich erhalten hat.

Mein RdErl. v. 15. 12. 1967 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1972 S. 1472.

II.

Innenminister

Ausländerwesen

Diebstahl eines Dienstsiegels sowie eines Stempelabdrucks für eine Aufenthaltsberechtigung gemäß § 8 AuslG

RdErl. d. Innenministers v. 2. 8. 1972 —
I C 3/43.306

Am 1. 6. 1972 wurde in die Paß- und Ausländerabteilung des Ordnungsamtes des Oberstadtdirektors in Neuss eingebrochen.

Nach den bisherigen Feststellungen wurden bei dem Einbruch am 1. 6. 1972 ein Dienstsiegel und ein Stempel für eine Aufenthaltsberechtigung gem. § 8 des Ausländergesetzes gestohlen.

Das Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 20 mm und hat die Nr. 31. Es trägt die Inschrift STADT NEUSS und zeigt das Neusser Stadtwappen.

Der Stempel der Aufenthaltsberechtigung hat die Größe 7 cm × 10 cm und entspricht im übrigen dem Muster A 18 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Ausländergesetzes vom 7. 7. 1967.

Wichtiges Erkennungsmerkmal des Stempelabdrucks ist die Schreibweise Neuss mit „ß“. Der neue Stempel wird vom Oberstadtdirektor in Neuss mit der jetzt gebräuchten Schreibweise „NEUSS“ bestellt.

Da bisher nur ein Ausländer von der Ausländerbehörde in Neuss eine Aufenthaltsberechtigung erhalten hat, muß es unbedingt auffallen, wenn in Zukunft mehrere Aufenthaltsberechtigungen auftauchen und hierbei im Stempelabdruck außerdem Neuss noch mit „ß“ geschrieben wird.

Ich bitte, bei Feststellung derartiger Fälschungen in Zusammenarbeit mit der Polizei der Angelegenheit nachzugehen und gegen die Betroffenen erforderlichenfalls ausländerrechtliche Maßnahmen einzuleiten.

Darüber hinaus wird gebeten, den Oberstadtdirektor in Neuss über die getroffenen Feststellungen in Kenntnis zu setzen.

— MBL. NW. 1972 S. 1472.

Justizminister

**Ungültigkeitserklärung
eines Dienststempels des Amtsgerichts Duisburg**

Bek. d. Justizministers v. 25. 7. 1972 —
5413 E — I B. 87

Bei dem Amtsgericht Duisburg ist der nachstehend
näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen
von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen
können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Be-
nutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor
in Duisburg mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel, 34 mm Durchmesser
Umschrift: Amtsgericht Duisburg
Kennziffer 29

MBl. NW. 1972 S. 1473.

Personalveränderungen

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Oberregierungsrat H. Flatten.

MBl. NW. 1972 S. 1473.

Hinweis**Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 16 v. 15. 8. 1972**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zzgl. Portokosten)

Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen	
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Kanzleidienst	185
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes	185
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahn des mittleren Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten	186
Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Laufbahnen des Aufsichtsdienstes und des Werkdienstes bei Justizvollzugsanstalten	186
Bekanntmachungen	186
Hinweise auf Rundverfügungen	187
Personalnachrichten	188
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
BGB § 459 II; HGB § 56. — Die Zusicherung, ein Pkw sei unfallfrei und stamme aus einem bestimmten Baujahr, betrifft Eigenschaften des Fahrzeugs i. S. des § 459 II BGB. — Der Verkaufsraum eines Kraftfahrzeughändlers ist ein „Laden“ i. S. des § 56 HGB. Bei der Beantwortung der Frage, ob das getätigte Geschäft zu den im Laden üblichen gehört, kommt es nicht darauf an, ob es von einer dem Angestellten ausdrücklich erteilten Vollmacht gedeckt wird. — Der vereinbarte Ausschluß jeder Gewährleistung ist auf die Haftung des Verkäufers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften ohne Einfluß. — Der Verkäufer ist verpflichtet, eine bei den Verkaufsverhandlungen gegebene Zusage von Eigenschaften in die Vertragsurkunde aufzunehmen. Erfüllt er diese Pflicht nicht, so kann er sich nicht darauf berufen, daß die Zusage nicht in der vereinbarten schriftlichen Form gegeben wurde. OLG Köln vom 14. Dezember 1971 — 15 U 140/71	189
Strafrecht	
1. GG Art. 13; StGB § 360 I Nr. 8. — Auch der Vorname gehört zum Namen: Der Beschuldigte ist auch in seiner Wohnung nicht berechtigt, einem beftigt dort verweilenden zuständigen Polizeibeamten die Personalien zu verweigern. Der Senat neigt dazu, die Zuständigkeit des Beamten als Bedingung der Strafbarkeit i. S. der Neuregelung des § 113 IV StGB anzusehen. OLG Hamm vom 9. November 1971 — 5 Ss 814/71	190
2. StVO § 7 Satz 2 n. F. — Voraussetzung der Unzulässigkeit des Fahrstreifenwechsels, wenn eine Gefährdung anderer nicht ausgeschlossen ist, sind Fahrzeugschlangen auf allen vorhandenen Fahrstreifen für eine Richtung. OLG Hamm vom 16. November 1971 — 3 Ss OWI 1109/71	191
Kostenrecht	
1. KostO § 62 III Satz 2, § 64 I; FGG § 27. — Bittet der Notar wegen eines augenblicklichen Eintrahungshindernisses darum, zunächst nur das Hauptrecht einzutragen, die ebenfalls beantragte Eintragung von Löschungsvormerkungen aber einstweilen zurückzustellen, so liegt dennoch eine gleichzeitige Antragstellung i. S. des § 62 III Satz 2 KostO vor. — Das Rechtsbeschwerdegericht darf einen Eintragungsantrag und die darauf bezüglichen in einem Begleitschreiben des Notars erhaltenen Erklärungen selbständig auslegen. OLG Hamm vom 25. Oktober 1971 — 15 a W 487/71	195
2. Zu SEG § 16. — Die bloße Festsetzung des Stundenatzes des Entschädigung des Sachverständigen genügt den Anforderungen dieser Bestimmung nicht. Das Gericht muß die gesamte Entschädigung der Höhe nach festsetzen. OLG Hamm vom 5. Januar 1972 — 3 Ws 314/71 . . .	196
— MBL NW. 1972 S. 1474.	

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Finzelleferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (eineseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,60 DM, Ausgabe B 22,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.